



Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Testorf-Steinfurt, Nr: SI/09GV/2016/21

Sitzungstermin: Donnerstag, 26.05.2016, 19:00 Uhr

Ort, Raum: Sportlerheim Testorf, 23936 Testorf

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 2 Bestätigung der Tagesordnung
- 3 Bericht des Bürgermeisters
- 4 Billigung der Sitzungsniederschrift vom 31.03.2016
- 5 Einwohnerfragestunde
- 6 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer der Gemeinde Testorf-Steinfurt für das Jahr 2016 **VO/09GV/2016-162**
- 7 Prüfbericht des Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises Nordwestmecklenburg über die Vergabeprüfung der Jahre 2014 bis 2015 **VO/09GV/2016-161**
- 8 Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfurt über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den östlichen Teilbereich der Ortslage Schönhof
hier: Aufstellungsbeschluss **VO/09GV/2016-166**
- 9 Antrag auf Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung einer Ergänzungssatzung für einen Teilbereich der Ortslage Schönhof in der Gemeinde Testorf-Steinfurt **VO/09GV/2016-165**
- 10 Teilfortschreibung Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg - Entwurf Kapitel 6.5 Energie
hier: Stellungnahme im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens **VO/09GV/2016-164**
- 11 Finanzielle Situation der Gemeinde im Zusammenhang mit der finanziellen Unterstützung des Sportvereins Testorf/Upahl
- 12 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 13 Kaufantrag für eine Teilfläche des Flurstücks 77, Flur 2, Gem. Testorf **VO/09GV/2016-163**

14 Bewirtschaftung der Sportspielstätte in Testorf (Fußballplatz,
Gemeindehaus)

VO/09GV/2016-167

15 Anfragen und Mitteilungen

Öffentlicher Teil

16 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der im
nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Vitense
Bürgermeister

Gemeinde Testorf-Steinfurt

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/09GV/2016-162			
		Status:	öffentlich		
		Aktenzeichen:			
Federführender Geschäftsbereich:		Datum:	09.05.2016		
Finanzen		Verfasser:	Lenschow, Kristine		
Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer der Gemeinde Testorf-Steinfurt für das Jahr 2016					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
26.05.2016	Gemeindevertretung Testorf-Steinfurt				

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Testorf-Steinfurt beschließt die anliegende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer in der Gemeinde Testorf-Steinfurt für das Jahr 2016 (Hebesatzsatzung 2016).

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung hatte bereits mit Beschluss der Haushaltssatzung am 31.03.2016 die Hebesätze für das Jahr 2016 festgelegt. Die Hebesätze der Haushaltssatzung treten erst mit Genehmigung des Haushaltes durch die untere Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft. Bis zur Genehmigung behalten die bisherigen Hebesätze aus dem Vorjahr ihre Gültigkeit.

Im Rahmen des Haushaltsgenehmigungsverfahrens hat die untere Rechtsaufsichtsbehörde in einer Anhörung darauf hingewiesen, dass die im Haushaltsplan 2016 beschlossene Kreditverpflichtung, die zur Finanzierung der ebenfalls im Haushaltsplan berücksichtigten Investitionen einschließlich der Haushaltsausgabereste aus dem Vorjahr veranschlagt wurde, nicht mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde im Einklang steht. Die Gemeinde ist nicht in der Lage, die mit der Kreditneuaufnahme verbundenen Zins- und Tilgungsverpflichtungen zu bedienen. Die Hebesätze für die Grundsteuer A und B liegen unter dem Landesdurchschnitt, der Hebesatz der Gewerbesteuer leicht darüber. Die untere Rechtsaufsichtsbehörde empfiehlt daher eine deutliche Anhebung der Hebesätze, damit die Kreditverpflichtungen bedient werden können. Ansonsten beabsichtigt sie eine Versagung des Investitionskredites. Somit wären auch die im Haushalt und über Haushaltsreste berücksichtigten Investitionen nicht umsetzbar.

Es wird daher eine Anhebung

- der Grundsteuer A von bisher 280 v. H. auf 300 v. H.,
- der Grundsteuer B von bisher 355 v. H. auf 390 v. H. und
- der Gewerbesteuer von bisher 340 v. H. auf 380 v. H. vorgenommen.

Mit dieser Erhöhung kann der veranschlagte Kredit (Kreditsumme 130.300 Euro, Laufzeit 20 Jahre, angenommener Zinssatz 2 %, anfängliche Jahresleistung für Ratentilgung und Zins 9.000 Euro pro Jahr) bedient werden.

Hinweis zur Erhöhung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer: Personenunternehmen können das 3,8 fache des Gewerbesteuermessbetrages auf die Einkommensteuer aus gewerblichen Einkünften anrechnen. Das heißt, ein Hebesatz von 380 ist für diese Unternehmen (nicht aber für Kapitalgesellschaften) in der Regel unschädlich.

Finanzielle Auswirkungen:

Mehreinzahlungen von ca. 10.200 € aufgrund der Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer A, die Grundsteuer B und die Gewerbesteuer.

Anlage/n:
Hebesatzsatzung
Anhörung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde
Zins- und Tilgungsplan

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze
für die Grundsteuer und Gewerbesteuer in der Gemeinde Testorf-Steinfurt für das
Jahr 2015
(Hebesatzsatzung 2015)**

Nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.03.2015 wird folgende Satzung erlassen aufgrund von

§ 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777),

den §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833),

in Verbindung mit den §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und des

§ 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266):

**§ 1
Hebesätze**

Die Hebesätze der nachstehenden Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer A für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen | 280 v.H. |
| 2. Grundsteuer B für das Grundvermögen | 355 v.H. |
| 3. Gewerbesteuer | 340 v.H. |

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2015 rückwirkend in Kraft.

Testorf-Steinfurt, den 13.03.2015

Gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Testorf-Steinfurt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann hiervon abweichend stets geltend gemacht werden.

*Sehr geehrter Herr Weinkauff,
ich bitte um Abkündigung des weichen
Nachschusses.
Bitte bis
13.5. Rückspende
grüßend
mich
K.C.F.
(Lewke)*

Die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde



Landkreis Nordwestmecklenburg • Postfach 1565 • 23958 Wismar

Stadt Grevesmühlen
Der Bürgermeister
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen

für die
Gemeinde Testorf-Steinfurt
Der Bürgermeister

R	WW	Eilt	16430
Stadt Grevesmühlen Eingegangen			
27. April 2016			
Bgm	HA	KA	BA

Auskunft erteilt:	
Herr Weinkauff	
Zimmer:	3.03
☎ :	03841 3040 1503
Fax :	03841 3040 1599
e-mail:	m.weinkauff@nordwestmecklenburg.de
23970 Wismar Rostocker Straße 76	

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

06.04.2016 Frau Stoffregen

Mein Zeichen (bei Schriftwechsel bitte angeben)

15 16wei

Ort, Datum

Wismar, 25.04.2016

Anhörung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Testorf-Steinfurt

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Testorf-Steinfurt für das Haushaltsjahr 2016 wurde gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V¹ der unteren Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Dabei ist aufgefallen, dass die Kreditverpflichtung gem. § 52 Abs. 2 Satz 3 KV M-V mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht im Einklang steht. Die dauerhafte Leistungsfähigkeit ist notwendig, um eine stetige Aufgabenerfüllung und damit die gemeindliche Selbstverwaltung zu gewährleisten.

Laut Haushaltssatzung unterliegen die ordentlichen und außerordentlichen Erträge den ordentlichen und außerordentlichen Aufwendungen um 466.800 Euro. Ein Ausgleich des Ergebnishaushaltes ist nicht möglich.

Im Finanzhaushalt weist der Bereich der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen ein Defizit von 134.400 Euro aus.

Ich weise darauf hin, dass der Eigenanteil für die Investitionen aufgrund der fehlenden Liquidität der Gemeinde nur noch über Kreditneuaufnahmen finanziert werden kann. Die Zins- und Tilgungsleistungen sind aufgrund der Tatsache, dass sich die Haushaltslage auch in den kommenden Jahren nicht verbessert, nicht abgesichert. Auch für den nicht investiven Bereich entsteht ein Bedarf von ca. 134 T€, der nur noch aus Mitteln der Verwaltungsgemeinschaft Grevesmühlen finanziert werden kann und sich zu Jahresbeginn bereits auf rd. 445 T€ summiert hat.

¹ Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V 2011 S. 777)

Verwaltung des Landkreises Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar,
Postanschrift: 23970 Wismar • Rostocker Str. 76

☎ (03841) 3040- 0, Fax: (03841) 3040- 6599
E-Mail: info@nordwestmecklenburg.de



Bankverbindung:
Konto bei der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
BLZ 140 510 00; Konto-Nr. 1 000 034 549
IBAN: DE61 1405 1000 1000 0345 49; BIC: NOLADE21WIS
Homepage: www.nordwestmecklenburg.de

Aus diesem Grund beabsichtige ich die Versagung des Investitionskredites in Höhe von 130.300 EUR.

Angesichts der Bewertung der finanziellen Leistungsfähigkeit kommen neue Kreditaufnahmen nur in Betracht, soweit diese die finanzielle Leistungsfähigkeit nicht weiter beeinträchtigen.

Die beschlossene Kreditaufnahme könnte über eine Erhöhung der Realsteuern refinanziert werden.

Wie Sie aus der Vergleichstabelle der Realsteuern 2016 entnehmen können, ergibt sich für die Gemeinde Testorf-Steinfurt, im Vergleich zu den durchschnittlichen Hebesätzen amtsangehöriger Gemeinden 2016, ein wesentlicher Einnahmeverzicht aus den Realsteuern in Höhe von insgesamt 3.845 EUR (Vj. 106 EUR).

Vergleichstabelle Realsteuern 2016 im Rahmen der Prüfung zum Haushalt 2016				
	Betrag	Hebesatz in %	durchschnittlicher Hebesatz kreisangehöriger Gemeinden 2016 (für den KFA 2018)	Einnahmeverzicht
Grundsteuer A	30.000	280	298	-1.929
Grundsteuer B	37.800	355	373	-1.917
Gewerbsteuer	37.000	340	336	kein Einnahmeverzicht
Summe:				-3.845

Demzufolge sollten die Hebesätze im Bereich der Grundsteuer A und B deutlich erhöht werden um eine Genehmigung des Investitionskredites zu erhalten.

In Anwendung des § 28 VwVfG kann innerhalb eines Monats von der Möglichkeit der Anhörung Gebrauch gemacht werden.

Im Auftrag


Weinkauf

Gemeinde: **Testorf-Steinfurt****Kreditaufnahme laut HH-Plan 2016**

Kreditbetrag: **130.300** Euro
 Laufzeit: **20** Jahre
 Tilgung: **2** mal pro Jahr
 Tilgungsbetrag: 6.515,00 Euro/a
 3.257,50 Euro/Rate
 Zinssatz: **2** Prozent
 Zinszahlung: **2** mal pro Jahr

Erträge durch Steuererhöhungen				
	Grund A	Grund B	Gewerbe	Gesamt
Aufkommen:	30000	37800	37000	
HS aktuell	280	355	340	
HS geplant	300	390	380	
zusätzl. Ertrag	2143	3727	4353	10223
HS L-Durchschni	298	373	336	

Datum	Kreditbetrag	Zinsen	Tilgung	Zi+Ti/Rate	Zi+Ti/a
30.06.2016	130.300,00				
30.12.2016	130.300,00	1.303,00	3.257,50	4.560,50	4.560,50
30.06.2017	127.042,50	1.270,43	3.257,50	4.527,93	
30.12.2017	123.785,00	1.237,85	3.257,50	4.495,35	9.023,28
30.06.2018	120.527,50	1.205,28	3.257,50	4.462,78	
30.12.2018	117.270,00	1.172,70	3.257,50	4.430,20	8.892,98
30.06.2019	114.012,50	1.140,13	3.257,50	4.397,63	
30.12.2019	110.755,00	1.107,55	3.257,50	4.365,05	8.762,68
30.06.2020	107.497,50	1.074,98	3.257,50	4.332,48	
30.12.2020	104.240,00	1.042,40	3.257,50	4.299,90	8.632,38
30.06.2021	100.982,50	1.009,83	3.257,50	4.267,33	
30.12.2021	97.725,00	977,25	3.257,50	4.234,75	8.502,08
30.06.2022	94.467,50	944,68	3.257,50	4.202,18	
30.12.2022	91.210,00	912,10	3.257,50	4.169,60	8.371,78
30.06.2023	87.952,50	879,53	3.257,50	4.137,03	
30.12.2023	84.695,00	846,95	3.257,50	4.104,45	8.241,48
30.06.2024	81.437,50	814,38	3.257,50	4.071,88	8.176,33
30.12.2024	78.180,00	781,80	3.257,50	4.039,30	
30.06.2025	74.922,50	749,23	3.257,50	4.006,73	8.046,03
30.12.2025	71.665,00	716,65	3.257,50	3.974,15	
30.06.2026	68.407,50	684,08	3.257,50	3.941,58	7.915,73
30.12.2026	65.150,00	651,50	3.257,50	3.909,00	
30.06.2027	61.892,50	618,93	3.257,50	3.876,43	7.785,43
30.12.2027	58.635,00	586,35	3.257,50	3.843,85	
30.06.2028	55.377,50	553,78	3.257,50	3.811,28	7.655,13
30.12.2028	52.120,00	521,20	3.257,50	3.778,70	
30.06.2029	48.862,50	488,63	3.257,50	3.746,13	7.524,83
30.12.2029	45.605,00	456,05	3.257,50	3.713,55	
30.06.2030	42.347,50	423,48	3.257,50	3.680,98	7.394,53
30.12.2030	39.090,00	390,90	3.257,50	3.648,40	
30.06.2031	35.832,50	358,33	3.257,50	3.615,83	7.264,23
30.12.2031	32.575,00	325,75	3.257,50	3.583,25	7.199,08
30.06.2032	29.317,50	293,18	3.257,50	3.550,68	
30.12.2032	26.060,00	260,60	3.257,50	3.518,10	7.068,78
30.06.2033	22.802,50	228,03	3.257,50	3.485,53	
30.12.2033	19.545,00	195,45	3.257,50	3.452,95	6.938,48
30.06.2034	16.287,50	162,88	3.257,50	3.420,38	
30.12.2034	13.030,00	130,30	3.257,50	3.387,80	6.808,18

30.06.2035	9.772,50	97,73	3.257,50	3.355,23
30.12.2035	6.515,00	65,15	3.257,50	3.322,65
30.06.2036	3.257,50	32,58	3.257,50	3.290,08
30.12.2036	-	-		

Gemeinde Testorf-Steinfort

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/09GV/2016-161			
		Status: öffentlich			
		Aktenzeichen:			
Federführender Geschäftsbereich: Finanzen		Datum: 22.04.2016			
		Verfasser: Lenschow, Kristine			
Prüfbericht des Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises Nordwestmecklenburg über die Vergabeprüfung der Jahre 2014 bis 2015					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
26.05.2016	Gemeindevertretung Testorf-Steinfort				

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Testorf-Steinfort nimmt den anliegenden Prüfbericht zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises hat eine Vergabeprüfung der Jahre 2014 bis 2015 der Gemeinde Testorf-Steinfort vorgenommen.

Gemäß § 10 Absatz 2 KPG (Kommunalprüfungsgesetz) ist der Bericht der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu geben.

Außerdem wurde die Stellungnahme der Verwaltung an das RPA beigelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage/n:

Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes
Stellungnahme der Verwaltung

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Die Landrätin

des Landkreises Nordwestmecklenburg

als Gemeindeprüfungsamt

1. Ausfertigung



Bericht über die Vergabeprüfung der Jahre 2014 bis 2015

der Gemeinde
Testorf-Steinfurt

Verwaltung des Landkreises Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar,
Postanschrift: 23970 Wismar • Rostocker Str. 76

☎ (03841) 3040-0, Fax: (03841) 3040-6559
E-Mail: info@nordwestmecklenburg.de



Bankverbindung:
Konto bei der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
BLZ 140 510 00; Konto-Nr. 1 000 034 549
IBAN: DE61 1405 1000 1000 0345 49; BIC: NOLADE21WIS
Gläubiger ID: DE46NWM00000033673
Homepage: www.nordwestmecklenburg.de

Prüfbericht zur überörtlichen Prüfung der Gemeinde Testorf- 1
Steinfurt
Vergabeprüfung 2014 bis 2015

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Prüfungsauftrag	3
2 Prüfungsumfang, -ziel und -durchführung	3
3 Prüfungsunterlagen	3
4 Prüfungsergebnis	4
4.1 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfergebnisse	4
4.2 Örtliche Prüfung der Vergaben durch den Rechnungsprüfungsausschuss	5
4.3 Planung der Auftragsvergaben 2014 bis 2015 Gemeinde Testorf-Steinfurt	6
4.4 Vergabeprüfungen nach VOB/A und VOL/A Gemeinde Testorf-Steinfurt	7
5 Schlussbemerkungen	20

Verzeichnis der Abkürzungen

Verzeichnis der Abkürzungen

AmtsO	Amtsordnung
GemHVO-Doppik M-V	Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik
GWG	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
HH-Jahr	Haushaltsjahr
HH-Satzung	Haushaltssatzung
HVA B-StB	Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau
KPG M-V	Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
KV M-V	Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOF	Vergabeordnung für freiberufliche Dienstleistungen
VOL	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen
VgG M-V	Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern
VgV	Vergabeverordnung
VHB	Vergabe- und Vertragshandbuch für die Baumaßnahmen des Bundes
HVA B-StB	Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Baumaßnahmen im Straßen- und Brückenbau
HVA L-StB	Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Lieferungen und Leistungen im Straßen- und Brückenbau
HVA F-StB	Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau

1. Prüfungsauftrag

Die überörtliche Prüfung der Gemeinde Testorf-Steinfort, hier die Vergabeprüfung, erfolgte auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 3 i.V.m. § 7 des Kommunalprüfungsgesetzes M-V.

2. Prüfungsumfang, -ziel und -durchführung

Das Gemeindeprüfungsamt führte die überörtliche Prüfung vom 01. bis 12. Februar 2016 in der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Grevesmühlen und Amt Grevesmühlen-Land durch.

Frau Weinkauf war als Prüferin tätig.

Die Zusammenfassung des Berichtes erfolgte in den Diensträumen des Landkreises Nordwestmecklenburg.

Die Aktenlage und das Bereitstellen der Unterlagen waren, soweit vorhanden, gut. Die Mitarbeiter des Amtes erteilten zur Klärung von Sachverhalten Auskünfte.

Prüfungsschwerpunkte waren:

- Auftragsvergaben nach VOB und VOL im Zeitraum 2014 - 2015
- Örtliche Prüfung der Vergaben durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes.

In Vorbereitung der Prüfung wurde die Vergabestatistik für die Jahre 2014 bis 2015 der Gemeinde Testorf-Steinfort vorgelegt.

Anhand dieser Statistik wurden stichprobenartig entsprechend § 7 Abs. 2 KPG M-V die Vergaben aus den HH-Jahren 2014 und 2015 ausgewählt.

Hinweise und Feststellungen sind dem Bericht zu entnehmen.

3. Prüfungsunterlagen

In die Prüfung wurden nachfolgende Unterlagen einbezogen:

- Organisation der Vergabe in der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Grevesmühlen und Amt Grevesmühlen-Land
- die Hauptsatzungen des Amtes Grevesmühlen-Land und der Gemeinde Testorf-Steinfort

- die HH-Pläne 2014 und 2015 der Gemeinde Testorf-Steinfort
- die Protokolle der Gemeindevertretersitzungen und des Hauptausschusses
- die Beschlüsse der Gemeindevertretung zu Auftragsvergaben, Eilentscheidungen u.a.
- Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen aus den Jahren 2014 bis 2015
- Produktsachkonten 2014 bis 2015 und Rechnungsbelege, Abnahmebescheinigungen.

4. Prüfungsergebnis

4.1 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfergebnisse

- Haushaltssatzungen sind gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V vor Beginn des HH-Jahres der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.
- Zu den Aufgaben der örtlichen Prüfung des Rechnungsprüfungsausschusses zählt u.a. auch die Prüfung von 1/10 der Auftragsvergaben des HH-Jahres.
Im Jahr 2014 wurden Vergaben aus dem Jahr 2013 geprüft. Aufgrund des hohen Arbeitsanfalls im Zusammenhang mit der Prüfung der Eröffnungsbilanzen wurden 2015 lediglich die Auftragsvergaben der Stadt Grevesmühlen durch den Rechnungsprüfungsausschuss geprüft.
 (§ 3 Abs. 1 Nr. 9 des KPG M-V)
- Die Bestimmungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), des Wertgrenzenerlasses, des Vergabegesetzes M-V, des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, des Erlasses über die Zubenennung von Unternehmen aus Mecklenburg-Vorpommern bei der Vergabe öffentlicher Aufträge nach der VOB/A und VOL/A wurden nicht bei allen geprüften Vergaben konsequent eingehalten.
- Es sollte in geeigneter Weise festgelegt werden, ab welcher Größenordnung die Auftragsvergaben nach VOB, VOL, VOF und Haushaltsrecht in die Vergabestatistik einzupflegen und ab welcher Auftragshöhe Vergabeakten auch bei Freihändigen Vergaben anzulegen sind.
- Die geprüften VOB-Auftragsvergaben in der Gemeinde Testorf-Steinfort waren hinsichtlich der unvollständigen Dokumentation des Vergabeverfahrens zu beanstanden.
- Die Formvorschriften nach § 39 Abs. 2 Satz 6 KV M-V werden in der Regel nicht beachtet. Unterschrift des Bürgermeisters und eines Stellvertreters sowie das

Dienstsiegel.

Darauf ist durch die Verwaltung zu achten.

- Die Gemeindevertretung wurde nicht laufend über die Entscheidungen des Bürgermeisters informiert. (Siehe Hauptsatzung § 7 Abs. 4)
- Vier Freihändige Vergaben der Gemeinde Testorf-Steinfort erfolgten ohne Wettbewerb allein durch den Bürgermeister; Gesamtauftragswert 17 T€.

4.2 Örtliche Prüfung der Vergaben durch den Rechnungsprüfungsausschuss

Zur Durchführung der örtlichen Prüfung haben die Gemeinden gemäß § 1 Abs. 2 KPG M-V einen Rechnungsprüfungsausschuss einzurichten.

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist ein beratender Pflichtausschuss im Sinne von § 36 Abs. 2 KV M-V.

Zwischen der Stadt Grevesmühlen und dem Amt Grevesmühlen-Land wurde mit Datum vom 04.06.2013 ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Bildung eines gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses für die Stadt und das Amt geschlossen.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 21.11.2014 erteilt.

Gemeinde Testorf-Steinfort

Bis zum Inkrafttreten der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Testorf-Steinfort vom 05.02.2015 gab es für die Gemeinde Testorf-Steinfort keinen Rechnungsprüfungsausschuss.

(§ 1 Abs. 2 KPG M-V)

Mit der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Testorf-Steinfort übertrug die Gemeinde dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Grevesmühlen-Land die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses.

(§ 5 Abs. 4 der 1. Änderung; sowie mit der 2. Änderung der Hauptsatzung vom 16.07.2015 Artikel 1, Änderung des § 5 Abs. 5)

Amt Grevesmühlen-Land

Mit dem Inkrafttreten der Hauptsatzung des Amtes Grevesmühlen-Land vom 01.12.2012 wurde gemäß § 136 Abs. 3 KV M-V dann ein gemeinsamer Rechnungsprüfungsausschuss für

das Amt Grevesmühlen-Land und die amtsangehörigen
Gemeinden gebildet.
(§ 5 Abs. 3 der Hauptsatzung)

Zu den Aufgaben der örtlichen Prüfung durch den
Rechnungsprüfungsausschuss zählen u.a. auch die Prüfung
von mindestens einem Zehntel der Auftragsvergaben des HH-
Jahres (§ 3 Abs. 1 Nr. 9 des KPG M-V).
Im Sinne des KPG M-V stellt die Vergabeprüfung eine
gesetzliche Pflichtaufgabe der örtlichen Prüfung¹ dar.

- (1) Im HH-Jahr 2015 wurden durch den Rechnungsprüfungs-
ausschuss für die amtsangehörigen Gemeinden keine Vergabe-
prüfungen aus dem Jahr 2014 vorgenommen.

➤ *Laut Auskunft der Leiterin Finanzen prüft der
Rechnungsprüfungsausschuss gemäß KPG M-V jährlich
mindestens 10 % der Auftragsvergaben. Aufgrund des hohen
Arbeitsanfalls im Zusammenhang mit der Prüfung der
Eröffnungsbilanzen wurden im HH-Jahr 2015 lediglich die
Auftragsvergaben aus dem Jahr 2014 der Stadt Grevesmühlen
durch den Rechnungsprüfungsausschuss geprüft.
Die Auftragsvergaben 2014 und 2015 werden im Zusammenhang
mit den Jahresabschlüssen der Gemeinden geprüft.*

Das Gemeindeprüfungsamt empfiehlt dem Rechnungsprüfungs-
ausschuss für die Vergabeprüfungen die vom
Innenministerium erarbeiteten Checklisten für VOB²- und
VOL³-Vergaben anzuwenden.
Dadurch kann die Prüfung vereinfacht und die
Prüfungshandlungen einheitlich dokumentiert werden.

4.3 Planung der Auftragsvergaben 2014 bis 2015 Gemeinde Testorf-Steinfort

HH-Planung 2014

Am 05.12.2013 beschloss die Gemeindevertretung Testorf-
Steinfort die Haushaltssatzung für das HH-Jahr 2014.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 16.01.2014
erteilt.

Die Ausfertigung der HH-Satzung erfolgte am 20.01.2014
durch den Bürgermeister der Gemeinde Testorf-Steinfort.
Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 23.01.2014.

¹ Erläuterungen zum KPG M-V Pkt. 1.3.1 Pflichtaufgaben der örtlichen Prüfung nach § 3 Abs.1 KPG M-V

² Anlage 2 der Erläuterungen zum KPG M-V (Checkliste VOB/A)

³ Schreiben des Innenministeriums vom 24.06.2015, Gz.: II 330-176-60100-2014/022-003 (Checkliste VOL/A)

Die Beauftragung der geprüften Auftragsvergaben „Treppenflursanierung Steinforter Straße 11 + 12“ (Auftrag vom 10.03.2014) und „Lieferung und Montage einer Abgasabsauganlage; Feuerwehrgerätehaus Testorf“ (Auftrag vom 11.08.2014) erfolgten nach dem Inkrafttreten der HH-Satzung 2014.

HH-Planung 2015

Die Gemeindevertretung beschloss am 12.03.2015 die HH-Satzung für das HH-Jahr 2015.

- (2) Die HH-Satzung wurde zu spät beschlossen.
Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde erst am 17.12.2015 erteilt, da der Kommunalaufsicht zum Zeitpunkt der Vorlage der HH-Satzung 2015 am 30.03.2015 weder eine Eröffnungsbilanz der Gemeinde Testorf-Steinfort zum 01.01.2012 noch ein Zeit- und Ablaufplan mit dem voraussichtlichen Termin für die Feststellung der Eröffnungsbilanz vorlag.
Die Ausfertigung der HH-Satzung erfolgte am 18.12.2015 durch den Bürgermeister der Gemeinde Testorf-Steinfort. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 22.12.2015.
(§ 47 Abs. 3 KV M-V)
Bis zu diesem Zeitpunkt galten die Bestimmungen der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 49 Kommunalverfassung M-V.
Die untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilte am 01.04.2015 der Gemeinde Testorf-Steinfort die Zustimmung zur Umsetzung der für das HH-Jahr 2015 geplanten Investitionsmaßnahmen, die aufgrund der Notwendigkeit und Dringlichkeit sowie für die Weiterführung pflichtiger Aufgaben (z.B. Verkehrssicherungspflicht) unaufschiebbar waren.
Dazu zählen der Erwerb von Spielgeräten (9.800 €) und die Sanierung Dorfmittelpunkt Harmshagen (405.000 €).

4.4 Vergabeprüfungen nach VOB/A und VOL/A

Vergabep Praxis und Organisation des Vergabewesens in der Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Grevesmühlen und dem Amt Grevesmühlen-Land

Der Vergabe von Aufträgen muss eine Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäftes oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Die allgemeinen Vergaberichtlinien der VOB/VOL sowie die dazu ergangenen Landesrichtlinien sind anzuwenden.
(§ 21 GemHVO-Doppik M-V)

Eine Dienstanweisung, die das verwaltungsinterne Verfahren zum Ausschreibungs- und Vergabeverfahren bei EU-Ausschreibungsverfahren sowie nach VOL, VOB, VOF und Haushaltsrecht (§ 21 GemHVO-Doppik M-V) für die Stadt Grevesmühlen und die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Grevesmühlen-Land regelt, gibt es nicht.

In der Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Grevesmühlen und dem Amt Grevesmühlen-Land gibt es keine zentrale Vergabestelle.

Jeder Geschäftsbereich der Verwaltungsgemeinschaft ist für die in seinem Zuständigkeitsbereich fallenden Auftragsvergaben zuständig.

Bei *Beschränkten und Öffentlichen Ausschreibungen* werden die verschlossenen Angebote bis zum Eröffnungstermin zentral aufbewahrt, mit einem Eingangsstempel und mit dem Zeitpunkt des Eingangs versehen. Erst im Eröffnungstermin werden die eingegangenen Angebote geöffnet und gekennzeichnet. Mitarbeiter, die mit der Vorbereitung und Durchführung der Auftragsvergaben beauftragt sind, sind hier nicht am Eröffnungstermin beteiligt.

Bei *Freihändigen Vergaben* sind die zuständigen Mitarbeiter in den Geschäftsbereichen, die mit der Vorbereitung der Planung und der Durchführung der Maßnahme betraut sind, auch für die Vergabe verantwortlich. Hier findet keine Trennung zwischen dem sogenannten Einreichtermin, der ersten Sichtung der Angebote und der weiteren Angebotsprüfung und -wertung statt.

Den öffentlichen Auftraggebern werden mit der Anwendung des jeweils gültigen Wertgrenzenerlasses wesentliche Vergabeerleichterungen eingeräumt. In den Jahren 2014 und 2015 konnten selbst bei einem voraussichtlichen Auftragswert bis zu einer Höhe von 100.000 € bei VOL-Vergaben und 200.000 € bei VOB-Vergaben ohne Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes Freihändige Vergaben durchgeführt werden.

In Anbetracht der Größenordnung der möglichen Auftragswerte bei *Freihändigen Vergaben* und zum Schutz der Mitarbeiter vor Manipulationsvorwürfen, empfiehlt das Gemeindeprüfungsamt bis zu einer bestimmten geschätzten Auftragshöhe auch bei *Freihändigen Vergaben* festzulegen, dass die Öffnung der Angebote, ggf. die Kennzeichnung oder die rechnerische Prüfung nicht von den Mitarbeitern erfolgt, die mit der fachlichen Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme betraut sind.

Danach kann die Prüfung und Wertung durch die Mitarbeiter im Bauamt oder beauftragte Fachplaner oder das jeweilige Fachamt erfolgen.

Die Prüfung der vorgelegten Vergabeakten ergab, dass die Vergabeakten in der Verwaltungsgemeinschaft in unterschiedlicher Qualität und Vollständigkeit geführt werden.

Die Vergabeakten waren nicht chronologisch aufgebaut, sodass die Vergabeverfahren nicht immer lückenlos und zeitlich nachvollzogen werden konnten.

Empfehlungen des Gemeindeprüfungsamtes

➤ Zentralisierung des Vergabewesens⁴

Um eine ordnungsgemäße und rechtssichere Durchführung des Vergabeverfahrens sicherzustellen, wäre eine Zentralisierung des Vergabewesens zu empfehlen. Durch diese Bündelung von Spezialisierung und geschultem Fachwissen der Mitarbeiter wäre nicht nur die Durchführung der Vergabe sondern auch die einheitliche Vergabeaktenführung (Struktur, Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit der Vergabe) möglich. Somit wäre eine bessere Transparenz des Vergabewesens in der Verwaltung gegeben.

➤ Formelle Grundlagen schaffen

Das Gemeindeprüfungsamt empfiehlt, eine eigene Vergabeordnung (Dienstanweisung) zu erlassen, die den verwaltungsinternen Ablauf regelt, wie z.B.

- die einheitliche Führung von Vergabeakten, das heißt Kennzeichnung der Vergabeakten nach „VOB“ oder „VOL“, Angabe der Art der Vergabe, das HH-Jahr sowie eine laufende Vergabenummer im HH-Jahr
- ab wann auch bei Freihändigen Vergaben Vergabeakten zu führen sind,
- ab welcher Größenordnung die Vergaben in die Statistik aufzunehmen sind,
- wer für die Öffnung der Angebote zuständig ist,
- einheitliche Anwendung der Formblätter⁵ des Vergabehandbuches⁶ des Bundes VOL/A, VOB/A und VOF für die Dokumentation des Vergabeverfahrens,
- Nutzen der Checklisten VOB/A und VOL/A.

➤ Einheitliche Vergabeaktenführung⁷

⁴ Kommunalfinanzbericht 2015 des Landesrechnungshofes, spez. Pkt. 2 Vergabewesen im kreisangehörigen Raum

⁵

http://www.bmvi.de/DE/VerkehrUndMobilitaet/Verkehrstraeger/Strasse/Vergabehandbuecher/vergabehandbuecher_node.html

⁶ <http://www.bmub.bund.de/themen/bauen/bauwesen/bauauftragsvergabe/vergabehandbuch/>

Die Vergabeakten wurden häufig nicht in der entsprechenden Qualität und Vollständigkeit geführt bzw. vorgelegt. Sie waren nicht chronologisch und einheitlich aufgebaut, dies betraf überwiegend die geprüften Freihändigen Vergaben. Eine ordnungsgemäße Aktenführung erfordert klare Vorgaben, hierzu gehören zum Beispiel Dienstanweisungen zur Aktenführung.

Das Vergabeverfahren ist zeitnah so zu dokumentieren, dass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen, die maßgebenden Feststellungen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen in Textform festgehalten werden... (§ 20 VOB/A bzw. § 20 VOL/A und Transparenzgebot gemäß § 97 GWB)

Gemeinde Testorf-Steinfort Regelung der Auftragsvergaben entsprechend der Hauptsatzung

➤ Hauptsatzung vom 19.11.2009

Im § 5 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Testorf-Steinfort ist geregelt, dass „**Der Bürgermeister** über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zu einem Wert von 1.000 € und nach der **VOB bis zum Wert von 25.000 €** sowie nach der HOAI bis zu einem Wert von 5.000 € **entscheidet.**“

Im Abs. 5 ist weiter bestimmt, dass **Erklärungen** der Gemeinde im Sinne des § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V **bis zu einer Wertgrenze von 5.000 €** bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 500 € pro Monat **vom Bürgermeister allein** bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform **ausgefertigt werden** können. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 5.000 €.

➤ Hauptsatzung vom 29.04.2014 (Inkrafttreten 22.10.2014)

Im § 7 Abs. 2 Nr. 12. der Hauptsatzung der Gemeinde Testorf-Steinfort ist geregelt, dass „**Der Bürgermeister** für Auftragsvergaben nach der VOL im geschätzten Wert von bis zu 1.000 €, nach der **VOB im geschätzte Wert von bis zu 25.000 €** je Einzelfall **entscheidet.** Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen gelten diese Wertgrenzen für den geschätzten Jahresbetrag der Leistungen.“

Im Abs. 3 ist weiter bestimmt, dass **Erklärungen** der Gemeinde im Sinne des § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V bis zu

⁷ Kommunalfinanzbericht 2015 des Landesrechnungshofes, spez. Pkt. 2 Vergabewesen im kreisangehörigen Raum 2 Aktenführung sowie Rundschreiben Nr. 3/2016 vom 11.01.2016 des Landesrechnungshofes „Aktenführung“

einer Wertgrenze von **5.000 €** bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 500 € pro Monat **vom Bürgermeister allein** bzw. durch eine von ihm beauftragte bedienstete Person der Stadtverwaltung Grevesmühlen in einfacher Schriftform **ausgefertigt werden können**. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 5.000 €.

Die Beauftragung der geprüften Auftragsvergaben für die Gemeinde Testorf-Steinfort erfolgte allein durch den Bürgermeister:

1. Kauf und Lieferung einer Doppeltschaukel
 - Bestellschein vom 17.06.2015 über 2.933,35 € allein durch den Bürgermeister
 - Eilentscheidung des Bürgermeisters zur Auftragserteilung am 17.06.2015
 - kein Beschluss der Gemeindevertretung zur „Bestätigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters zur Auftragserteilung“ (voraussichtlich lt. TO auf der GV-Sitzung am 31.03.2016)
2. Lieferung Spielgeräte
 - Bestellschein vom 21.10.2015 über 3.213,00 € allein durch den Bürgermeister
 - Eilentscheidung des Bürgermeisters zur Auftragserteilung am 21.10.2015
 - kein Beschluss der Gemeindevertretung zur „Bestätigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters zur Auftragserteilung“ (voraussichtlich lt. TO auf der GV-Sitzung am 31.03.2016)
3. Treppenflursanierung Steinforter Straße 11 + 12
 - Auftrag vom 10.03.2014 über 10.401,01 € allein durch den Bürgermeister.

- (3) Die Befugnis der Alleinermächtigung des Bürgermeisters bestand bei der Auftragserteilung zur Treppenflursanierung i.H.v. 10.401,01 € nicht.

Diese Auftragsvergabe wäre entsprechend § 39 Abs. 2 Satz 6 KV M-V vom Bürgermeister sowie einem seiner Stellvertreter handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen.

Darauf ist durch die Verwaltung zu achten.

Erklärungen, die diesen Formvorschriften nicht genügen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Gemeindevertretung.

Entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Testorf-Steinfort § 7 Abs. 3 ist der Bürgermeister bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € allein unterschriftsbefugt.

Die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips hinsichtlich der Formvorschriften der KV M-V und den Festlegungen der Hauptsatzung der Gemeinde Testorf-Steinfort sollte konsequent Beachtung finden.

- Von den sieben geprüften Auftragsvergaben der Gemeinde Testorf-Steinfort wurden vier Aufträge zur Beschaffung von Spielgeräten im Gesamtwert von 17.000 € durch Eilentscheidungen des Bürgermeisters beauftragt. Lediglich zwei wurden bisher durch die Gemeindevertretung bestätigt.
- (4) Über die nicht bestätigten Eilentscheidungen der Bürgermeister wurde die Gemeindevertretung noch nicht informiert. Siehe Protokolle der Gemeindevertretung vom 01.10.2015 und 03.12.2015, beachte § 39 Abs. 3 Satz 4 KV M-V (Eilentscheidung) und § 7 Abs. 4 der Hauptsatzung (Informationspflicht).

Die Rechtfertigung der Eilentscheidungen und deren „äußerste Dringlichkeit“ lassen sich anhand der Begründungen zu den Eilentscheidungen nicht in jedem Fall nachvollziehen. Hier ging es um die Beschaffung von Spielgeräten, wobei eine Eilentscheidung lediglich bei günstigen Gelegenheitskäufen denkbar wäre, wie z.B. zur Eilentscheidung vom 21.10.2015.⁸ (Siehe RZ 24 und 25)

Aus den Vergabeakten der noch nicht bestätigten Eilentscheidungen war ersichtlich, dass diese voraussichtlich auf der Gemeindevertreterversammlung am 31.03.2016 bestätigt werden sollen.

4.4 Vergabeprüfungen nach VOB/A und VOL/A Gemeinde Testorf-Steinfort

Zur Vorbereitung der überörtlichen Prüfung forderte das Gemeindeprüfungsamt die Vergabestatistik der Gemeinde Testorf-Steinfort für die HH-Jahre 2014 bis 2015 ab.

Die Vergabestatistik bildet in jedem Jahr die Berechnungsgrundlage für die Anzahl der vorzunehmenden Vergabeprüfungen eines Jahres durch den Rechnungsprüfungsausschuss.

Die Vergabestatistik sollte für jede Gemeinde zeitnah und vollständig geführt werden.

Es wird empfohlen, in geeigneter Weise festzulegen,
- ab welcher Höhe die Auftragsvergaben in die Statistik aufzunehmen sind,

⁸ Siehe Kommentierung zu RZ 20 des § 38 Abs. 4 KV M-V „...Denkbar sind Eilaufträge in Schadensfällen (durch Brand, Wasser oder Sturm sowie im Falle von Straßenbrüchen). Weitere Beispiele: Günstige Gelegenheitskäufe, Annahme risikoloser Schenkungen, Hilfen in sozialen Notsituationen.“

Prüfbericht zur überörtlichen Prüfung der Gemeinde Testorf- 13
Steinfurt
Vergabeprüfung 2014 bis 2015

-
- das fortlaufende Vergabenummern vergeben werden und
 - ab welcher Höhe Vergabeakten auch bei Freihändiger Vergabe anzulegen sind.

Im Rahmen der überörtlichen Prüfung wurden Vergaben aus den HH-Jahren 2014 bis 2015 in Stichproben geprüft. Es wurden das Beleggut sowie die Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen vorgelegt.

Hierzu gab es nachfolgende Hinweise und Bemerkungen:

- **HH-Jahr 2014**
- **Feuerwehrgerätehaus Testorf**
Lieferung und Montage einer Abgasabsauganlage
(Freihändige Vergabe)

Im HH-Jahr 2013 wurde diese Maßnahme mit 4.000 € geplant (Produktsachkonto 12601.09600000-013). Die HH-Mittel wurden in das folgende Jahr übertragen.

Mit der Angebotsauswertung musste festgestellt werden, dass die geplanten HH-Mittel nicht ausreichen. Die überplanmäßigen Auszahlungen wurden gemäß Haushaltsvermerk nach § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik aus der gegenseitigen Deckungsfähigkeit der Investitionsauszahlungen des Teilhaushaltes 1 finanziert.

Zur Prüfung wurde die Vergabeakte eingesehen. Aus dem Vergabevermerk war ersichtlich, dass der voraussichtliche Auftragswert unter 10.000 € geschätzt wurde. Auf dieser Grundlage wurde die Freihändige Vergabe als Vergabeart gewählt. (§ 4 Abs. 5 der VOB/A)

Zur Angebotsabgabe wurden drei Firmen aufgefordert. Im Vergabevermerk des Auftraggebers wurde dokumentiert, dass die aufgeforderten Firmen bekannt waren und deren Eignung geprüft wurde. (§ 6 Abs.3 Nr. 6 VOB/A)

- (5) Aus der Vergabeakte war nicht ersichtlich und dokumentiert, ob die Vergabeunterlagen an alle ausgewählten Bewerber am selben Tag abgesendet wurden. Die eingegangenen Angebote waren vom 06.11.2014, 15.11.2014 und 22.11.2014 datiert. Der Bieter dessen Angebot vom 22.11.2014 datiert war, legte das günstigste Angebot vor. Da der Einreichtermin nicht dokumentiert wurde, kann zweifelfrei nicht beurteilt werden, ob alle aufgeforderten Bieter gleiche Voraussetzungen zur Angebotsabgabe hatten, die Angebote waren nicht vergleichbar. Eine einheitliche Leistungsbeschreibung (§ 7 VOB/A) des Auftraggebers war aus der Vergabeakte nicht zu entnehmen.

Prüfbericht zur überörtlichen Prüfung der Gemeinde Testorf- 14
Steinfurt
Vergabeprüfung 2014 bis 2015

Gemäß § 12 (4) Nr. 2 VOB/A⁹ sind die Vergabeunterlagen (§ 8 VOB/A) bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe an alle ausgewählten Bewerber am selben Tag abzusenden.

Mit der Versendung der Ausschreibungsunterlagen ist der Einreichtermin mitzuteilen.

Ein Eröffnungstermin gemäß § 14 VOB/A findet zwar bei einer Freihändigen Vergabe nicht statt, allerdings sind gemäß § 14 Abs. 6 VOB/A zur Prüfung und Wertung nur die Angebote zugelassen, die bei Öffnung des ersten Angebotes **zum sogenannten Einreichtermin** vorlagen. Diesbezüglich sind die Bestimmungen aus § 16 Abs. 10 VOB/A (speziell § 16 Abs. 1 Nr. 1a VOB/A) auch bei Freihändigen Vergaben zu beachten.

Weiterhin wurde im Vergabevermerk/Vergabevorschlag die Wertung der eingereichten Angebote dokumentiert und das wirtschaftlichste Angebot ermittelt; hier das Wertungskriterium: Preis. (§ 16 VOB/A)

- (6) Zur Prüfung der Angemessenheit der Preise erfolgte durch das Bauamt keine Wertung, obwohl die Angemessenheit der Preise sich zwischen den Bietern vom günstigsten Bieter zum nächst höheren um +85 % und dem folgenden Bieter um +123 % bewegten.

Der Preisunterschied zwischen der Kostenschätzung (<10.000 € netto) und dem günstigsten Bieter lag unter 31 %.

Auf ein Angebot mit einem unangemessen hohen oder niedrigen Preis darf der Zuschlag nicht erteilt werden. Hier liegt die Aufgreifschwelle über 10 % und wurde nicht begründet.

Beachte § 16 Abs. 6 VOB/A i.V.m. § 6 VgG M-V.

Die Auftragserteilung i.H.v. 6.852,70 € erfolgte am 11.08.2014 allein durch den Bürgermeister der Gemeinde.

Abgerechnet wurden Leistungen mit 6.414,84 €.

Die Abnahme erfolgte am 23.10.2014 mängelfrei.

- (7) Der Vergabevermerk der Vergabestelle vom 05.08.2014 enthielt fehlerhafte Angaben. Das Angebotsdatum von zwei Bietern wurde falsch angegeben (Pkt. 4), von einem Bieter wurde ein falscher Angebotspreis ausgewiesen (Pkt. 6) und der erteilte Auftragswert brutto (Pkt. 9) war fehlerhaft dokumentiert.

Das Gemeindeprüfungsamt empfiehlt für die Dokumentation eines rechtssicheren Vergabevermerkes, die Formblätter zum

⁹ Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes der Bieter

Vergabevermerk aus dem Vergabehandbuch des Bundes zu nutzen.

**- Vergabe von Planungsleistungen;
Dorfmittelpunkt Harmshagen (VOL/A Freihändige Vergabe)**

Die Planungsleistungen wurden im HH-Jahr 2014 freihändig vergeben, wobei die Finanzierung über eine außerplanmäßige Ausgabe gesichert wurde (Beschluss der GV vom 08.12.2014; Produktsachkonto 55201.09600000-031).

Zur Angebotsabgabe wurde nur ein Ingenieurbüro aufgefordert. Begründet wurde die gewählte Vergabeart mit § 3 Abs. 5 Buchstabe g VOL/A wie folgt:
„Bei Leistungen nach VOL/A § 3 Abs. 5 Buchstabe g kann darauf verzichtet werden, mehr als einen Bewerber zur Angebotsabgabe aufzufordern. Das Gleiche gilt, wenn für die Bemessung des Preises eine staatliche Vergütungsordnung maßgeblich ist. Diese ist hier der Fall – es gilt die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI).“

Diese Begründung deckt sich nicht mit dem Wortlaut des § 3 Abs. 5 Buchstabe g VOL/A, denn danach ist eine Freihändige Vergabe zulässig, wenn die Leistung aufgrund von Umständen, die die Auftraggeber nicht voraussehen konnten, besonders dringlich ist und die Gründe **für die besondere Dringlichkeit** nicht dem Verhalten der Auftraggeber zuzuschreiben sind.

Eine „besondere Dringlichkeit“ wurde bei dieser Vergabe nicht begründet.

Lediglich aus der Beschlussfassung zur apl. Auszahlung, wurde begründet, dass Vorplanungen notwendig sind, um für 2015 Fördermittel beantragen zu können.

Für freiberufliche Leistungen ist häufig der § 3 Abs. 5 Buchstabe h VOL/A einschlägig (Leistung nicht eindeutig und erschöpfend beschreibbar).

Seit dem 26. Juni 2015 gibt es für Vergabe freiberuflicher Leistungen im Anwendungsbereich des Vergabegesetzes M-V wesentliche Erleichterungen hinsichtlich der Mindestanzahl der aufzufordernden Bieter¹⁰.

Der Gesamtauftragswert betrug 47.347,34 €. Mit dem Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.12.2014 sollten jedoch vorerst die Leistungsphasen 1-5 zu einem Auftragswert von 32.359,78 € beauftragt werden.

¹⁰ VV zur „Vergabe freiberuflicher Leistungen im Anwendungsbereich des Vergabegesetzes M-V“ vom 26.06.2015, AmtBl. Nr. 28

Der Ingenieurvertrag wurde am 14.04.2015 durch den Bürgermeister unterzeichnet.
Bisher wurden Planungsleistungen i.H.v. 14.520,67 € erbracht und in 2015 kassenwirksam.

**- Treppenflursanierung, Steinforter Straße 11 + 12
(Freihändige Vergabe)**

Im HH-Jahr 2014 wurde diese Maßnahme „Maler, Flure und Treppen“ mit ca. 20.000 € geplant. (Produktsachkonto 52201.52310000-013; HH-Ansatz 35.000 €)

Die Vergabeakte lag zur Prüfung vor.
Aus dem Vergabevermerk war ersichtlich, dass der voraussichtliche Auftragswert unter 100.000 € geschätzt wurde. Auf dieser Grundlage wurde die Freihändige Vergabe als Vergabeart gewählt. (Wertgrenzenerlass vom 21.01.2013, Pkt. 1.1)

Die Vergabeprüfung ergab nachfolgende Beanstandungen:

- (8) Die Auftragsberatungsstelle wurde nicht eingeschaltet. Die Nichteinschaltung der Auftragsberatungsstelle ist bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe ab einem geschätzten Auftragswert von 10.000 € (hier lt. HH-Planung ca. 20.000 € netto) gemäß Nr. 5 des Zubenennungserlasses in einem Vergabevermerk zu begründen. Im Vergabevermerk wurde dazu keine Aussage getroffen.

Zur Angebotsabgabe wurden drei Firmen aufgefordert. Im Vergabevermerk des Auftraggebers wurde dokumentiert, dass die aufgeforderten Firmen bekannt waren und deren Eignung geprüft wurde. (§ 6 Abs.3 Nr. 6 VOB/A)

- (9) Aus der Vergabeakte war nicht ersichtlich und dokumentiert, ob die Vergabeunterlagen (§ 8 VOB/A) an alle ausgewählten Bewerber am selben Tag abgesendet wurden
Beachte § 12 (4) Nr. 2 VOB/A.

Die Angebote vom 31.01.2014 und 14.02.2014 gingen bei der Verwaltung ein, das Angebot von 21.02.2014 wurde an die persönliche Adresse des Bürgermeisters¹¹ gesandt. Der Bieter dessen Angebot vom 21.02.2014 datiert war, legte das günstigste Angebot vor.

¹¹ Kommunalfinanzbericht 2015 des Landesrechnungshofes, spez. Pkt. 6.1 Zuständigkeiten für das Vergabewesen § 125 Abs. 1 S. 3 KV M-V sowie § 127 Abs. 1 S. 1 KV M-V und RZ 2 (Die Vorbereitungstätigkeit des Amtes umfasst alle Handlungen, die für eine ordnungsgemäße, inhaltlich fundierte und rechtlich abgesicherte Beschlussfassung und Entscheidung erforderlich sind. Das Vergabewesen gehört in die Zuständigkeit des Amtes.)

Prüfbericht zur überörtlichen Prüfung der Gemeinde Testorf- 17
Steinfurt
Vergabeprüfung 2014 bis 2015

- (10) Mit der Versendung der Ausschreibungsunterlagen ist der Einreichtermin mitzuteilen.
Da der Einreichtermin nicht dokumentiert wurde, kann zweifelfrei nicht beurteilt werden, ob alle aufgeforderten Bieter gleich Voraussetzungen zur Angebotsabgabe hatten. Eine einheitliche Leistungsbeschreibung (§ 7 VOB/A) des Auftraggebers war aus der Vergabeakte nicht zu entnehmen.
- (11) Eine Bietererklärung (KMU) im Sinne des Wertgrenzenerlasses vom 21.01.2013; Pkt. 5 und 7, aktuell Wertgrenzenerlass vom 19.12.2014; Pkt. 3 und 6 wurde von den Bietern nicht abverlangt.

Weiterhin wurde im Vergabevermerk/Vergabevorschlag die Wertung der eingereichten Angebote dokumentiert und das wirtschaftlichste Angebot ermittelt; hier das Wertungskriterium: Preis. (§ 16 VOB/A)
Die angebotenen Preise waren auskömmlich kalkuliert.
(§ 6 VgG M-V, § 16 Abs. 6 Nr. 1 und 2 VOB/A)

Entsprechend dem Vergabevermerk vom 05.03.2014 wurde die Firma mit dem günstigsten Angebot i.H.v. 10.401,01 € am 10.03.2014 durch den Bürgermeister allein beauftragt.
(Beachte RZ 3)

Im Verlauf der Ausführung wurden Nachtragsleistungen mit 2.506,14 € beauftragt.
Abgerechnet wurden Leistungen mit 12.906,15 €.
Die Abnahme erfolgte am 17.06.2014 mängelfrei.

- (12) Der Vergabevermerk der Vergabestelle vom 05.03.2014 war hinsichtlich der dokumentierten Angebotssummen der Bieter und dem Auftragswert fehlerhaft.

- **HH-Jahr 2015**

- **Lieferung von Spielgeräten (VOL/A)
(vier Freihändige Vergaben)**

Im HH-Jahr 2015 wurden vier Eilentscheidungen durch den Bürgermeister der Gemeinde Testorf-Steinfurt zur Beschaffung von Spielgeräten im Gesamtwert von 17.022,35 € getroffen. Dazu zählen:

- der Auftrag vom 10.04.2015 über 9.197,51 €
- der Auftrag vom 04.05.2015 über 1.678,49 €
- der Auftrag vom 17.06.2015 über 2.933,35 €
- der Auftrag vom 21.10.2015 über 3.213,00 €.

Da sich die Gemeinde im HH-Jahr 2015 in der vorläufigen Haushaltsführung befand, beantragte sie mit Schreiben vom

Prüfbericht zur überörtlichen Prüfung der Gemeinde Testorf- 18
Steinfort
Vergabeprüfung 2014 bis 2015

05.03.2015 die Zustimmung zur Umsetzung von Investitionsmaßnahmen, u.a. für den Erwerb von Spielgeräten (geplant 9.800 €; Pflichtaufgabe nach LBO M-V § 8).¹²

Die Untere Rechtsaufsichtsbehörde genehmigte am 01.04.2015 die Umsetzung der für das HH-Jahr 2015 geplanten Investitionsmaßnahmen, da diese aufgrund der Notwendigkeit und Dringlichkeit sowie für die Weiterführung pflichtiger Aufgaben (z.B. Verkehrssicherung) unaufschiebbar sind.¹³

(13) Bemerkungen des Gemeindeprüfungsamtes:

- Hier ging es um die Beschaffung von Spielgeräten. Die Rechtfertigung der Eilentscheidungen und deren „äußerste Dringlichkeit“ lassen sich anhand der Begründungen zu den Eilentscheidungen nicht in jedem Fall nachvollziehen. Beachte § 39 Abs. 3 Satz 3 KV M-V. Lediglich die Eilentscheidung vom 21.10.2015 wäre hinsichtlich günstiger Gelegenheitskäufe¹⁴ denkbar und begründet.

Die ersten drei Eilentscheidungen wurden wie folgt begründet:

„Die Gemeinde Testorf-Steinfort beabsichtigt, diverse neue Spielgeräte anzuschaffen. Da die Lieferzeiten bis zu drei Monaten betragen, müssen die Spielgeräte jetzt bestellt werden, damit diese in der kommenden Saison genutzt werden können. Deshalb mache ich von meinem Recht der Eilentscheidung Gebrauch.“

Die vierte Eilentscheidung vom 21.10.2015 wurde im Weiteren so begründet:

„...Die o.g. Firma bietet bei sofortiger Bestellung „Jubiläumsangebote“ mit 30 % Preisnachlass und frachtfreie Lieferung an. Es werden zu einem äußerst günstigen Preis 2 hochwertige Spielgeräte erworben. Deshalb mache ich von meinem Recht der Eilentscheidung Gebrauch.“

Entsprechend der Kommentierung zur Kommunalverfassung Randziffer 20 zu § 38 KV M-V sind Eilaufträge denkbar in Schadensfällen (durch Brand, Wasser oder Sturm sowie im Falle von Straßenbrüchen). Weitere Beispiele: Günstige Gelegenheitskäufe, Annahme von risikoloser Schenkung, Hilfen in sozialen Notsituationen.

(14) Die Eilentscheidungen zu den Aufträgen vom 17.06.2015 und 21.10.2015 wurden bisher noch nicht durch die Gemeindevertretung genehmigt, voraussichtlich am

¹² Schreiben der Stadt Grevesmühlen vom 05.03.2015 zur HH-Satzung/HH-Planung 2015 für die Gemeinde Testorf-Steinfort

¹³ Zustimmung der uRAB vom 01.04.2015 „Zustimmung zur Umsetzung von Investitionsmaßnahmen“

¹⁴ Siehe Ausführungen unter RZ 20 zu § 38 KV M-V

Prüfbericht zur überörtlichen Prüfung der Gemeinde Testorf- 19
Steinfurt
Vergabeprüfung 2014 bis 2015

31.03.2016. (RZ 5 Beachte § 39 Abs. 3 und 4 KV M-V und § 7 Abs. 4 der Hauptsatzung)

Die Vergabeunterlagen zu den 4 Auftragsvergaben lagen zur Prüfung vor. Sie bestanden jeweils aus

- dem Angebot der beauftragten Firma,
- der Eilentscheidung durch den Bürgermeister,
- soweit genehmigt, die Beschlüsse der Gemeindevertretung zu den Eilentscheidungen,
- die Bestellscheine an die jeweilige Firma sowie
- die Rechnungslegung.

Die eingegangenen Angebote wurden alle an die persönliche Adresse des Bürgermeisters gesandt.

- (15) Diese vier freihändigen Vergaben wurden nicht im Wettbewerb vergeben.

Die Verfahrensweise widerspricht den Grundsätzen der Vergabe gemäß § 2 Abs. 1 der VOL/A, wonach der **Wettbewerb** die Regel sein soll. Aufträge werden im Wege **transparenter Vergabeverfahren** an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige (geeignete) Unternehmen zu angemessenen Preisen vergeben. (§ 97 Abs. 1 GWB)

Vergleichsangebote lagen nicht vor.

Obwohl aus der Begründung des Zuschlages bei jeder Auftragsvergabe zu entnehmen war, dass nach **umfangreichen Recherchen** nur die jeweilige Firma die Ansprüche der Gemeinde an die Spielgeräte erfüllte¹⁵.

Die Recherchehandlungen wurden nicht dokumentiert.

➤ Zu den Auftragsvergaben nahm das Bauamt wie folgt Stellung:

„Die Angebotseinholung erfolgte selbstständig durch den Bürgermeister.

Die Beauftragung erfolgte anschließend im Zuge der Eilentscheidung des Bürgermeisters.

Da es für die vom Bürgermeister ausgewählten Spielgeräte keine vergleichbaren Ausführungen gab, wurde in Anlehnung an VOL/A § 3 (5-1) auf eine weitere Angebotseinholung verzichtet.

Der Vergabevermerk ist im vorgelegten Auftragsformular auf Seite 2 bereits in Form des Formulars 340 des Vergabehandbuches formuliert worden. Daher wurde auf eine zusätzliche schriftliche Darstellung eines Vergabevermerkes in diesem Falle verzichtet.

Die Dringlichkeit der Eilentscheidungen wurde begründet mit: „Da die Lieferzeiten bis zu drei Monate betragen, müssen die Spielgeräte jetzt bestellt werden, damit diese in der kommenden Saison genutzt werden können.“ Diese

¹⁵ Siehe Bestellschein zur Auftragsvergabe Seite 2 „Begründung des Zuschlags/Bemerkungen“.

*Begründung rührt aus der Zielstellung, die Spielgeräte in gleicher Sommersaison noch nutzen zu wollen.
Auf den Umstand, dass zum Zeitpunkt der Eilentscheidung des Bürgermeisters kein bestätigter Haushalt vorlag, wurde der Bürgermeister von der Verwaltung vor der Auftragserteilung hingewiesen.
Bei den erworbenen Spielgeräten handelt es sich generell um Neuinvestitionen und keine Ersatzbeschaffung, TÜV-Berichte zu Altanlagen liegen somit nicht vor."*

Das Vergabewesen gehört in die Zuständigkeit des Amtes. Die Vorbereitungstätigkeit des Amtes umfasst alle Handlungen, die für eine ordnungsgemäße, inhaltlich fundierte und rechtlich abgesicherte Beschlussfassung und Entscheidung erforderlich sind. Zu den Verwaltungstätigkeiten zählt auch die Einholung der Angebote entsprechend der speziellen vergaberechtlichen Vorschriften.
Hier sind § 125 Abs. 1 S. 3 KV M-V sowie § 127 Abs. 1 S. 1 KV M-V und RZ 2 sowie Ausführungen zu den „Zuständigkeiten für das Vergabewesen“ gemäß Kommunalfinanzbericht 2015 des Landesrechnungshofes zu beachten.

5. Schlussbemerkungen

Das Prüfungsergebnis ist sorgfältig auszuwerten.

In der Stellungnahme zum Entwurf des Prüfberichtes vom 15.04.2016 teilte die Stadt Grevesmühlen mit, dass die Feststellungen zu den Prüfungen der Auftragsvergaben durch den gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen-Land in einer der kommenden Sitzungen ausgewertet werden.

Der Prüfbericht ist der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu geben.

Die Prüfungsergebnisse sind unverzüglich nach Kenntnisnahme unter Beachtung der Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes an sieben Werktagen während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen (§ 10 KPG M-V).

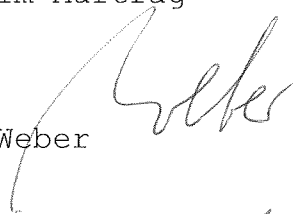
In einer vorangegangenen öffentlichen Bekanntmachung ist auf Ort und Zeit der Auslegung hinzuweisen.

Eine Kopie des Prüfberichtes wird dem Ministerium für Inneres und Sport M-V übersandt (Erläuterungen zum KPG Ziffer 2.7.2).

Prüfbericht zur überörtlichen Prüfung der Gemeinde Testorf- 21
Steinfurt
Vergabeprüfung 2014 bis 2015

Entsprechend § 9 des KPG hat die kommunale Körperschaft
zum Prüfungsergebnis gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde
Stellung zu nehmen.

Im Auftrag

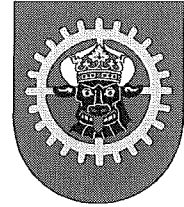

Weber

Wismar, den 19.4.76

Stadt Grevesmühlen

Der Bürgermeister

Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden:
Bernstorf, Gägelow, Plüschow, Roggenstorf, Rütting,
Stepenitztal, Testorf-Steinfurt, Upahl, Warnow



Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23936 Grevesmühlen

Vorab First während per Mail

Die Landrätin
des Lankreises Nordwestmecklenburg
als Gemeindeprüfungsamt
Frau H. Weber
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Geschäftsbereich: Haupt- und Ordnungsamt
Zimmer: 1.1.13
Es schreibt Ihnen: Frau Scheiderer
Durchwahl: 03881 723 130
E-Mail-Adresse: p.scheiderer@grevesmuehlen.de
info@grevesmuehlen.de
Aktenzeichen:

Datum: 15.04.2016

Vergabeprüfung für die Gemeinden Gägelow, Testorf-Steinfurt und Warnow; Ihr Zeichen: 14/we

Hier: Stellungnahme der Verwaltung zum Entwurf der Prüfberichte

Sehr geehrte Frau Weber,

zunächst bedanke ich mich ganz herzlich für die gewährte Fristverlängerung zur Abgabe der Stellungnahme.

Zu den Prüffeststellungen darf ich Ihnen das Folgende mitteilen:

Hinsichtlich der Feststellungen mit haushaltsrechtlichem Bezug ist anzumerken, dass zwar die Eröffnungsbilanzen für die geprüften Gemeinden noch nicht aufgestellt waren, aber doch sehr rechtzeitig ein Zeit- und Ablaufplan mit genauen Erläuterungen zum Abarbeitungsstand und den voraussichtlichen Terminen für die Fertigstellung der Eröffnungsbilanzen bei der Kommunalaufsicht vorgelegt wurde. Erstmals geschah dies durch Frau Lenschow per Mail an Frau Bössow am 09.12.2014. Im Nachgang dazu gab es einen Gesprächstermin bei der Landrätin, an dem der Bürgermeister der Stadt Grevesmühlen, Frau Lenschow und Kollegen von der Kommunalaufsicht teilgenommen haben. Leider lässt sich hier im Hause nicht mehr namentlich ermitteln, wer von der Kommunalaufsicht zugegen war. Darüber hinaus gab es im Februar 2015 diverse Gespräche zwischen Frau Lenschow und Herrn Weinkauf zu eben diesem als fehlend bemängelten Plan. Aus dieser Problematik resultiert weiter, dass die Haushaltsgenehmigungen wegen der fehlenden Eröffnungsbilanzen versagt wurden.

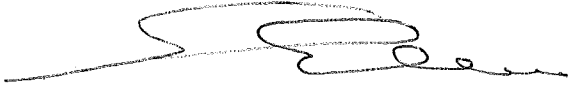
Die Feststellungen zu den Prüfungen der Auftragsvergaben durch den gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen-Land nehmen wir gerne zum Anlass, diese in einer der kommenden Sitzungen dieses Ausschusses auszuwerten. Insbesondere wird dabei die konsequente jährliche Prüfung von 10% der Vergaben zur Sprache kommen und die Nutzung der Checklisten empfohlen werden.

Telefon:	Öffnungszeiten:	Bankverbindung:	BIC	IBAN
(03881)723-0	Di. - Do. 09:00 - 12:00 Uhr	Sparkasse MNW	NOLADE21WIS	DE65 1405 1000 1000 0302 09
Telefax:	Di. 13:00 - 15:00 Uhr	Volks- und Raiffeisenbank	GENODEF1GUE	DE88 1406 1308 0002 5191 27
(03881)723-111	Do. 13:00 - 18:00 Uhr	Deutsche Kreditbank AG	BYLADEM1001	DE51 1203 0000 0000 1002 89

** Sie finden uns im Internet unter www.grevesmuehlen.de **

Die Feststellungen zu den Vergabeverfahren an sich werden wir hausintern auswerten und schnellstmöglich geeignete Maßnahmen ergreifen, unsere Vergabeverfahren zukünftig qualitativ noch zu verbessern.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Pirko Scheiderer', with a long horizontal line extending to the left.

Pirko Scheiderer
Leiterin Haupt- und Ordnungsamt

Gemeinde Testorf-Steinfurt

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/09GV/2016-165			
		Status: öffentlich			
		Aktenzeichen:			
Federführender Geschäftsbereich: Bauamt		Datum: 10.05.2016			
		Verfasser: G. Matschke			
Antrag auf Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung einer Ergänzungssatzung für einen Teilbereich der Ortslage Schönhof in der Gemeinde Testorf-Steinfurt					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
26.05.2016	Gemeindevertretung Testorf-Steinfurt				

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung einer Ergänzungssatzung für einen Teilbereich der Ortslage Schönhof für eine Teilfläche des Flurstückes 312 der Flur 1 in der Gemarkung Schönhof von ca. 2.500m² auf der Grundlage des in der Anlage beigefügten Antrages der zukünftigen Bauherren vom 25.04.2016 unter der Voraussetzung der Übernahme sämtlich anfallender Kosten durch die Antragsteller. Die Zielsetzung besteht darin, auf diesem Grundstück Baurecht für die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses zu schaffen.

Sachverhalt:

In Anlehnung an den § 12(2) BauGB hat die Gemeinde auf Antrag über die Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung einer Satzung nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

Finanzielle Auswirkungen:

Sämtliche anfallenden Kosten sind von den Antragstellern zu tragen. Die Gemeinde ist von Kosten frei zu halten.

Anlage/n:

- Antrag v. T. Ciernioch und M. Fliegner vom 25.04.2016 mit Anlage 1

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Tanja Ciernioch
Marcel Fliegner
Testorfer Straße 8
23936 Upahl
Tel: 0173/5810226
E-Mail: tanjaciernioch@web.de

Gemeindevertretung Testorf-Steinfurt
Stadt Grevesmühlen
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen

Upahl, 25.04.2016

Antrag zur Einleitung eines Aufstellungsverfahrens für eine Satzung in Schönhof für das Flurstück 312

Angaben:

Flur: 1
Flurstück: 312 (s. Anlage 1)
Gemarkung: Schönhof

Anliegen und Sachverhalt:

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben beantragen wir, Tanja Ciernioch und Marcel Fliegner, die Einleitung eines Aufstellungsverfahrens für eine Satzung in Schönhof um für das nachfolgend geschilderte Bauvorhaben planungsrechtliche Voraussetzungen zu schaffen.

Das Bauvorhaben bezieht sich auf eine Teilfläche des Flurstückes 312, Flur 1, Gemarkung Schönhof, und ist in der Anlage 1 gekennzeichnet. Diese Teilfläche umfasst ca. 2500m². Das gesamte Flurstück befindet sich derzeit im Eigentum der Familie Ciernioch.

Die Teilfläche liegt am östlichen Rand des Ortes Schönhof. Wir beabsichtigen dort ein Einfamilienhaus in Form eines Winkelhauses zu bauen. Dabei wollen wir uns an den vorhandenen Wohngebäuden und deren Bauart und -weise orientieren. Sowohl auf der gegenüberliegenden Straßenseite als auch neben dem besagten Grundstück befinden sich derzeit Wohngebäude. Diese sind ebenfalls in der Anlage 1 sichtbar.

Für die Ausarbeitung der Satzung werden wir das Planungsbüro Mahnel (Rudolph-Breitscheid-Str. 11, 23936 Grevesmühlen) beauftragen.

Sämtliche Kosten, die in diesem Zusammenhang entstehen, werden vollständig von uns, Tanja Ciernioch und Marcel Fliegner, übernommen.

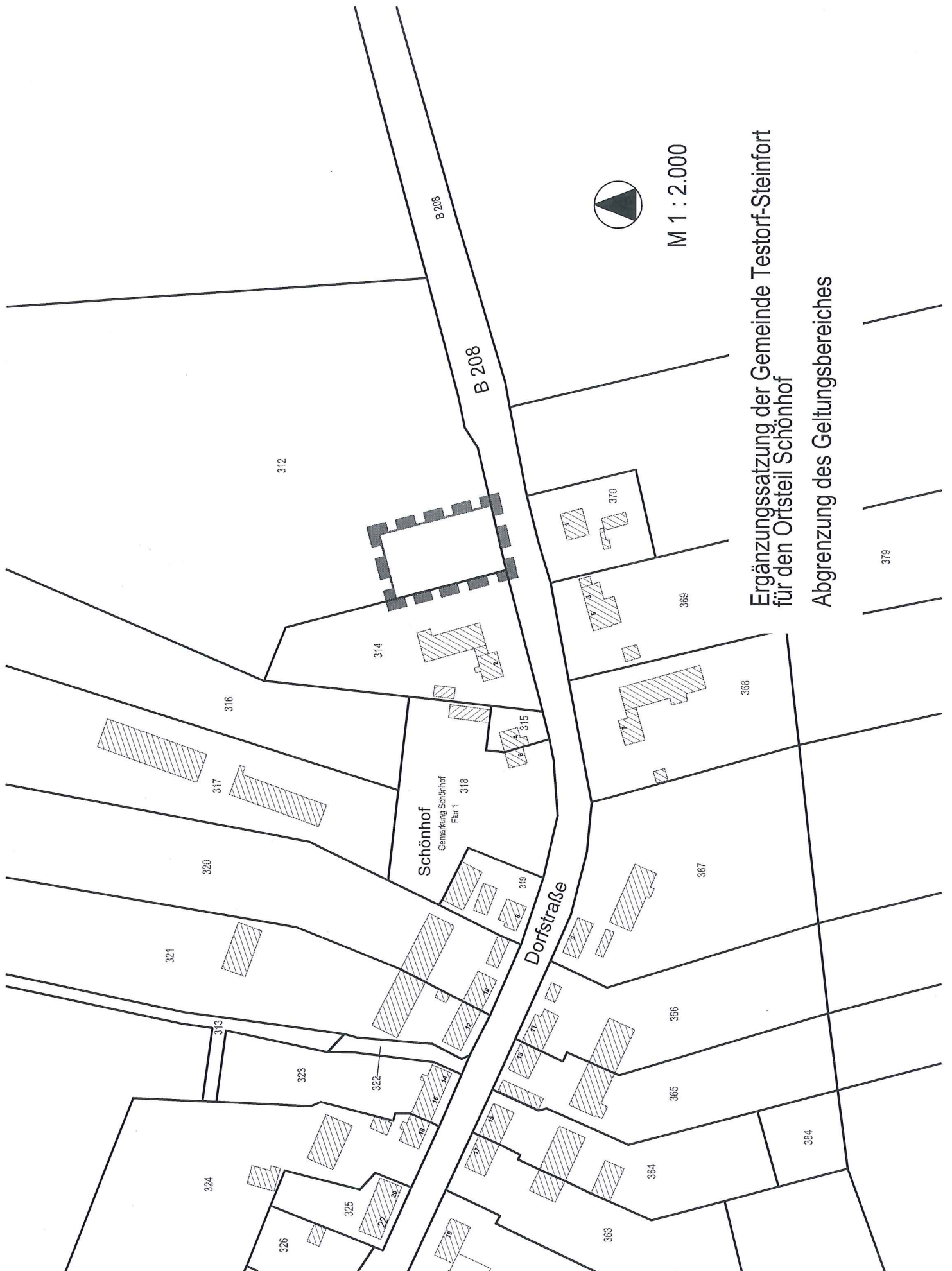
Mit freundlichen Grüßen

Tanja Ciernioch
Marcel Fliegner



Anlage(n)

Anlage 1 Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Flur: 1, Flurstück 312



Gemeinde Testorf-Steinfort

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/09GV/2016-166				
	Status: öffentlich				
	Aktenzeichen:				
Federführender Geschäftsbereich:	Datum: 10.05.2016				
Bauamt	Verfasser: G. Matschke				
Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfort über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den östlichen Teilbereich der Ortslage Schönhof hier: Aufstellungsbeschluss					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Gemeindevertretung Testorf-Steinfort					

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Testorf-Steinfort fasst den Beschluss zur Aufstellung der Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfort über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den östlichen Teilbereich der Ortslage Schönhof.

2. Der Geltungsbereich wird begrenzt:

- im Norden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen,
- im Osten durch landwirtschaftlich genutzte Flächen,
- im Süden durch den Verlauf der Bundesstraße B 208,
- im Westen durch das bebaute Grundstück Dorfstraße 2.

Der Geltungsbereich der Satzung ist als Anlage dem Beschluss beigelegt.

3. Das Planungsziel besteht in der planungsrechtlichen Vorbereitung für eine straßenbegleitende Bebauung im Ortsteil Schönhof nördlich der B 208.

4. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Sachverhalt:

Es besteht die Absicht am östlichen Ortseingang in der Ortslage Schönhof nördlich der B 208 Flächen für eine Wohnbebauung vorzubereiten. Dazu wurde der Antrag auf Einleitung des Planverfahrens zur Schaffung von Baurecht für Wohnbebauung gestellt.

Für den Bereich der Satzung existiert kein Bebauungsplan oder eine andere städtebauliche Satzung. Die Flächen der Satzung liegen im sogenannten Außenbereich; die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich somit nach § 35 BauGB. Im Flächennutzungsplan sind die Flächen als Wohnbaufläche dargestellt.

Gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB kann die Gemeinde durch Satzung einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereiches entsprechend geprägt sind. Die Voraussetzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB sind gegeben.

Die Gemeinde Testorf-Steinfort stellt somit die Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB auf, um weitere Flächen für eine Wohnbebauung vorzubereiten. Damit einher geht die Arrondierung der Ortslage. Mit dieser Satzung wird der sogenannte im

Zusammenhang bebaute Ortsteil um die mit der Satzung erfassten Flächen ergänzt. Unter Berücksichtigung des vorhandenen Bestandes der umliegenden Bebauung und der gestalterischen Vorgaben soll sich die künftige Bebauung an den örtlichen Gegebenheiten orientieren.

Zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft werden die erforderlichen Kompensationsflächen und Maßnahmen erbracht. Die Abstimmungen hierzu sind bis zum Satzungsbeschluss zu Ende zu führen. Die Durchführung der Maßnahmen ist zu vereinbaren und rechtlich zu sichern.

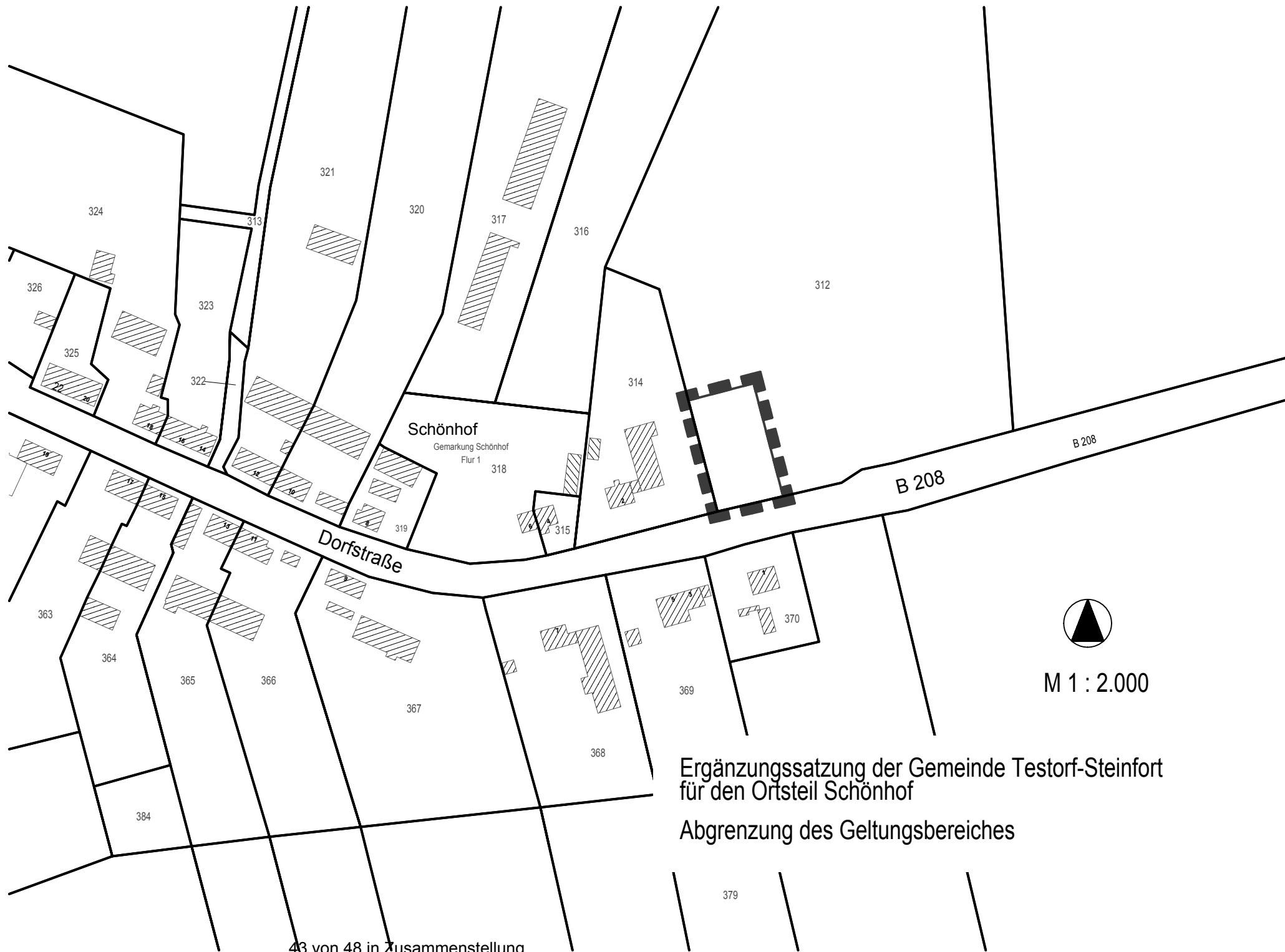
Finanzielle Auswirkungen:

Sämtliche anfallende Kosten sind von den Antragstellern zu tragen. Die Gemeinde ist von Kosten freizuhalten.

Anlage/n:

- Abgrenzung zum Geltungsbereich

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich



Gemeinde Testorf-Steinfort

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/09GV/2016-164			
		Status: öffentlich			
		Aktenzeichen:			
Federführender Geschäftsbereich: Bauamt		Datum: 10.05.2016			
		Verfasser:			
Teilfortschreibung Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg - Entwurf Kapitel 6.5 Energie hier: Stellungnahme im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
26.05.2016	Gemeindevertretung Testorf-Steinfort				

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde nimmt den beiliegenden Entwurf des Schreibens im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des RREP WM, Kapitel 6.5 Energie, gemäß Anlage zustimmend zur Kenntnis und fordert die Verwaltung zur fristgerechten Versendung des Schreibens auf.

Sachverhalt:

Die Gemeinde ist im Rahmen der 1. Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des RREP WM aufgefordert, Stellung zu nehmen. Die Teilfortschreibung umfasst die Neuformulierung des Kapitels 6.5 Energie.

Die Gemeindevertretung hat sich bereits im Vorfeld mit der Thematik der Ausweisung neuer WEG intensiv auseinandergesetzt und mit Schreiben vom 12.04.2016 aussagekräftiges Kartenmaterial beim Regionalen Planungsverband Westmecklenburg angefordert.

Der Planungsverband hat daraufhin per E-Mail am 14.04.2016 u.a. mitgeteilt, dass die Übergabe einer anderen Darstellung des Gebietes bei Testorf leider nicht möglich ist, da die in der Beteiligung verwendeten kartografischen Unterlagen im Maßstab 1:100000 gehalten müssen sein, weil dies dem Kartenmaßstab und den Karteninhalten der späteren Rechtsverordnung des fortgeschriebenen RREP WM entspricht.

Anlage/n:

- Stellungnahme der Gemeinde Testorf-Steinfort mit Anlage
(Hinweis: Die Anlage zur Stellungnahme wird in der Sitzung vorgelegt.)

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Stadt Grevesmühlen

Der Bürgermeister

Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden:
Bernstorf, Gägelow, Plüschow, Roggenstorf, Rütting,
Stepenitztal, Testorf-Steinfurt, Upahl, Warnow

Für die Gemeinde Testorf-Steinfurt



Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23936 Grevesmühlen

Geschäftsstelle des Regionalen
Planungsverbandes Westmecklenburg
Schloßstraße 6-8
19053 Schwerin

Geschäftsbereich: Bauamt

Zimmer: 2.1.10

Es schreibt Ihnen: Frau G. Matschke

Durchwahl: 03881-723-165

E-Mail-Adresse: g.matschke@grevesmuehlen.de
info@grevesmuehlen.de

Aktenzeichen: 6004/mat.

Datum: 26.05.2016

Stellungnahme der Gemeinde Testorf Steinfurt zur Teilfortschreibung des RREP WM, 1. Beteiligungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde hat sich bereits in der informellen Vorabbeteiligung detailliert und umfangreich zu den sie betreffenden Punkten der Fortschreibung des RREP Westmecklenburg geäußert. Trotz unserer dargelegten Bedenken wurde der Potentialsuchraum Schönhof zum potentiellen Windeignungsgebiet (WEG) erklärt.

Im Zuge des 1. Beteiligungsverfahrens möchte die Gemeinde sich erneut äußern:

- 1.) zum Bestandsgebiet Harmshagen
- 2.) zum potentiellen Windeignungsgebiet Schönhof, 05/16
- 3.) zum Potentialsuchraum westl. Ortsteil Testorf, Kartenblatt 3, schraffierter Raum

zu 1.) Die Gemeinde Testorf Steinfurt begrüßt ausdrücklich das Ziel des RPV, auch die Bestandsgebiete einer Prüfung auf Eignung anhand der neuen Kriterien zu unterziehen. Diese Vorgehensweise wurde durch die Gemeinde schon bei der letzten Fortschreibung des RREP WM in 2011 gefordert. Unsere Forderung ist damals ungehört geblieben, als Konsequenz daraus müssen die Anwohner des WEG Harmshagen mit erheblichen Lärmbelastungen leben, die aus der Nichteinhaltung von Mindestabständen der repowerten leistungstärkeren Anlagen zur Wohnbebauung resultieren.

Mittlerweile folgt der RPV WM erfreulicherweise dem Ziel, ein Konzept zu erstellen, bei dem im gesamten Planungsraum einheitliche Ausschluss Kriterien Anwendung finden. Die sogenannte „planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung“ widerspricht unserer Ansicht nach diesem Ziel vehement. Diese „Ausnahmeregelung“ ermöglicht es den Gemeinden, eigene Mindestabstände zwischen WKA und Wohngebieten festzulegen, die weit unter den von der Raumordnung vorgeschriebenen Schutzabständen liegen. Hier wird die geforderte Gleichbehandlung wieder ausgehebelt.

Telefon:	Öffnungszeiten:	Bankverbindung:	BIC	IBAN
(03881)723-0	Di. - Do. 09:00 - 12:00 Uhr	Sparkasse MNW	NOLADE21WIS	DE65 1405 1000 1000 0302 09
Telefax:	Di. 13:00 - 15:00 Uhr	Volks- und Raiffeisenbank	GENODEF1GUE	DE88 1406 1308 0002 5191 27
(03881)723-111	Do. 13:00 - 18:00 Uhr	Deutsche Kreditbank AG	BYLADEM1001	DE51 1203 0000 0000 1002 89

** Sie finden uns im Internet unter www.grevesmuehlen.de **

Die Gemeinde Testorf Steinfurt fordert die Streichung dieser Klausel aus dem neuen RREP.

Weiterhin fordern wir, dass der Bestandsschutz der Anlagen auf Altgebieten eindeutig definiert wird. Besonders wichtig ist, dass sich die Formulierung „Erneuerung“ nicht nur auf das Repowering bezieht, sondern auch auf die WKA selbst. Es muss unbedingt verhindert werden, dass bei Anlagen auf Bestandsgebieten die Laufzeit der Anlage auf das doppelte (oder mehr) als normal erhöht wird, dass also die Anlage selbst repowert wird, bspw. dadurch, dass der Mast stehengelassen, der gesamte Kopf incl. Rotor aber ausgewechselt wird.

Die Windkraftanlagen auf dem Altgebiet Harmshagen sind in den Jahren 2013 bis 2015 komplett repowert worden. Im Umfeld dieser Anlagen leben rund 200 Menschen im Abstand von 425 bis 600m. Der Schutz dieser Anwohner muss unbedingte Priorität haben.

Daher fordert die Gemeinde Testorf Steinfurt, dass solche Altgebiete vom Regionalen Planungsverband einen eindeutigen „Status“ erhalten: Anlagen, die das bestehende Abstandskriterium von 1000m nicht einhalten, müssen mittelfristig zurückgebaut werden.

zu 2.)

Die Gemeinde Testorf Steinfurt ist in Sachen Windenergie extrem vorbelastet. Auf dem Altgebiet Harmshagen führen zu geringe Abstände WKA - Wohnbebauung zu starken gesundheitlichen Belastungen der Anwohner. An der Gemeindegrenze zu Rütting befindet sich in nur 1,72 km Entfernung das nächste Bestandsgebiet. Hier sind die geforderten 2,5 km Abstand zwischen Windeignungsgebieten nicht eingehalten. Im Ortsteil Testorf ist der maximal zulässige Umfassungswinkel von 120 Grad weit überschritten.

Die Einwohner der Ortsteile Schönhof und Fräulein Steinfurt sind schon jetzt durch die stark befahrene Bundesstraße B208 und die sich in unmittelbarer Umgebung befindlichen Anlagen der industriellen Landwirtschaft (2 Schweinemastanlagen, Biogasanlage, 2 Gärrestbehälter) und den davon ausgehenden Emissionen stark betroffen. Mit der Ausweisung eines Windeignungsgebietes nördlich von Schönhof wären die Einwohner von Industrieanlagen förmlich umzingelt, damit wäre die Grenze ihrer Belastbarkeit weit überschritten.

Der Ausweisung des potentiellen WEG Schönhof stehen weiterhin denkmalschutzrechtliche Belange entgegen. Die Stellungnahmen der unteren Denkmalschutzbehörde liegen Ihnen bereits vor.

Außerdem schließen weitreichende artenschutzrechtliche Gründe die Nutzung des besagten Raumes als Windeignungsgebiet aus.

Das betreffende Territorium ist von 3 Wäldern umgeben (Seefelder, Moltenower und Bauernwald, vorwiegend Mischwald mit einem hohen Anteil an Buchen und Eichen, auch niedrige und halbhohle Schonungen sowie Waldlichtungen und Wasserlöcher). Die dazwischenliegenden Kulturlandschaft (vorwiegend Ackerbau: Gras und Weizen) unterbrechen ausgedehnte Feldhecken, Solitäräume, Sölle und zwei verwilderte Gärten (ehemalige Bauernstellen). Im Bereich Seefeld gibt es außerdem ausreichend Wiesen- und Weideland. Somit bietet dieses Gebiet etlichen Greifvögeln Lebens- und Brutraum.

Die Naturschutz AG Testorf Steinfurt hat bei ihren Begehungen in diesen Wäldern über 20 Greifvogelhorste festgestellt. Einige Horste konnten schon zugeordnet werden, andere

stehen noch unter Beobachtung (resultierend aus unterschiedlichen Brutzeiten der einzelnen Arten). **Die Details zu den Beobachtungen entnehmen Sie bitte der Anlage.**

Somit ist festzustellen, dass die Erhaltung dieses Gebietes als Lebensraum für die genannten Greifvögelarten artenschutzrechtlich notwendig ist. Die Ausweisung zum Windkraftgebiet würde einen Verstoß gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Ziffer 1 BNatSchG nach sich ziehen.

Die Gemeinde gibt außerdem zu bedenken, dass die vom RPV WM beschlossenen Abstandskriterien zu Horsten/ Nistplätzen von Großvögeln gemäß §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG teilw. nicht den Abstandsempfehlungen der LAG VSW entsprechen, sondern weitaus geringer ausfallen und daher nicht zu einem ausreichenden Schutz vor Tötung durch WKA beitragen. Insbesondere sind hier die Arten zu nennen, für die unser Land ganz besondere Verantwortung trägt (See- u. Schreiadler, Rotmilan). Das sogenannte Helgoländer Papier ist ein gerichtlich anerkanntes Expertenpapier, dem unbedingt Folge geleistet werden muss. **Daher fordert die Gemeinde Testorf Steinfurt die Übernahme der Abstandsempfehlungen der LAG VSW für Windenergieanlagen zu Brutplätzen des Schreiadlers (6000m), Seeadlers (3000m) sowie des Rotmilans (1500m) in die Ausschluss Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen.**

Die Gemeinde Testorf Steinfurt hat begründet dargelegt, dass der genannte Raum 05/16 kein geeignetes Gebiet zur Nutzung der Windkraft darstellt, da schwerwiegende umwelt- und sozialverträgliche Belange entgegenstehen. Damit kann das Ziel der Raumordnung, Windeignungsgebiete mit möglichst geringem Konfliktpotential zu schaffen, hier nicht erreicht werden. Das Gebiet 05/16 ist daher aus der Kulisse der Windeignungsgebiete zu streichen.

zu 3.)

Der ungekennzeichnete Potentialsuchraum westl. Ortsteil Testorf, siehe Kartenblatt 3, Raum mit Schraffur, entspricht nicht den Kriterien zur Ausweisung von WEG, hier: Ausschlusskriterium „1000m Abstandspuffer zu Einzelhäusern u. Splittersiedlungen im Außenbereich“ und Restriktionskriterium „Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2500m“. **Die Gemeinde Testorf Steinfurt fordert daher die Streichung dieses Potentialsuchraumes.**

Weiterhin möchte die Gemeinde Testorf Steinfurt ihre Besorgnis über den Missbrauch der Zielabweichungsverfahren (ZAV) in unserem Land zum Ausdruck bringen. Die ZAV sollen eine Ausnahmeregelung sein, um innovative Projekte mit landes- oder bundesweiter Bedeutung zu fördern. Stattdessen werden sie von Gemeinden und Investoren als ein nützliches Mittel angesehen, die Kriterien der Raumordnung auszuhebeln und Windkraftanlagen dort zu errichten, wo rein wirtschaftliche Interessen am besten verfolgt werden können. **Daher fordert die Gemeinde Testorf Steinfurt Laufzeitbegrenzungen für Anlagen auf Gebieten, die durch ZAV entstanden sind, auf 3-5 Jahre.** Nur so kann ein Übergang in den kommerziell nutzbaren Dauerbetrieb verhindert werden.

Abschließend erneuert die Gemeinde Testorf Steinfurt ihre Forderung nach der Übernahme der sogenannten 10H- Regelung. Windkraftanlagen prägen unsere Landschaft extrem. Nur ein maßvoller Ausbau mit ausreichend Abstand zwischen den Eignungs- und zu den Wohngebieten verhindert die komplette Zerstörung unseres Landschaftsbildes und sichert die Zukunft unseres Landes als Tourismusschwerpunkt.

Seite 4

Das Bundesland Bayern macht es uns vor: Dort gilt die 10H- Regel zum Schutz der Bevölkerung und des Landschaftsbildes bereits seit weit über einem Jahr, das bayrische Oberverwaltungsgericht hat deren Verfassungsmäßigkeit vor kurzem bestätigt.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

J. Ditz
Bürgermeister

Anlage:

- Karte zu vorhandenen Horst Standorten